

Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Auskunft erteilt: Frau Allamode
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1075
Telefax: 0641 306-2700
E-Mail: ortsbeiraete@giessen.de

Datum: 15.01.2015

Niederschrift

der 24. Sitzung des Ortsbeirates Rödgen
am Dienstag, dem 13.01.2015,
im Sitzungszimmer der Verwaltungsstelle Rödgen, Bürgerhaus,
Bürgerhausstraße 1, 35394 Gießen-Rödgen.
Sitzungsdauer: 19:32 - 20:55 Uhr

Anwesend:

Ortsbeiratsmitglieder der SPD-Fraktion:

Herr Dieter Geißler Ortsvorsteher
Herr Jürgen Becker
Herr Werner Döring
Herr Kurt Seipp

Ortsbeiratsmitglieder der CDU-Fraktion:

Herr Christoph Thiel
Frau Ute Wernert-Jahn

Ortsbeiratsmitglieder der FW-Fraktion:

Frau Elke Victor

Außerdem:

Herr Egon Fritz Stadtverordnetenvorsteher

Von der Verwaltung:

Herr Ralf Pausch Dezernat II

Für die Geschäftsstelle der Ortsbeiräte:

Frau Andrea Allamode Schriftführerin

Entschuldigt:

Frau Ursula Seipp SPD-Fraktion
Herr Jürgen Theiß FW-Fraktion

Ortsvorsteher Geißler eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ortsbeirat beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung und gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Somit ist die Tagesordnung in der vorliegenden Form beschlossen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Entwurf des Nahverkehrsplans für den Bereich des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) und der Universitätsstadt Gießen, Teilgebiet Universitätsstadt Gießen -NVP- 2014
- Antrag des Magistrats vom 11.11.2014 - STV/2467/2014
- 2.1. Nahverkehrsplan OBR/2537/2015
- Antrag der SPD-Fraktion vom 03.01.2015 -
- 2.2. Einsatz eines Shuttlebusses OBR/2538/2015
- Antrag der SPD-Fraktion vom 03.01.2015 -
3. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung MAG/2508/2014
- Antrag des Magistrats vom 27.11.2014 -
- 3.1. Stellungnahme des Ortsbeirates Gießen-Rödgen zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsvorstehers vom 07.01.2015 -

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung

Wurde zu Beginn der Sitzung abgehandelt.

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 2.2 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

2. **Entwurf des Nahverkehrsplans für den Bereich des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) und der Universitätsstadt Gießen, Teilgebiet Universitätsstadt Gießen -NVP- 2014 - Antrag des Magistrats vom 11.11.2014 -** **STV/2467/2014**
-

Beschlussvorschlag:

- „1. Der vorgelegte Entwurf des Nahverkehrsplans 2014 (NVP) für das Teilgebiet der Universitätsstadt Gießen wird beschlossen.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Stadtbusverkehr werden beschlossen:
Linie 1 - Verlängerung über Allendorf nach Lützellinden,
Nachtbus-Verkehr - Übernahme des bisherigen Nachtbus-Angebots in den Gesamtverkehr,
Linie 5/15 - Aufhebung der Linie 15 und Eingliederung der Fahrten in den Fahrplan der Linie 5.
3. Die Umsetzung aller weiteren Maßnahmen ist vorbehaltlich der Finanzierung innerhalb der Laufzeit des NVP ist vorzusehen.“

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt (Ja: SPD; StE: CDU, FW).

- 2.1. **Nahverkehrsplan** **OBR/2537/2015**
- Antrag der SPD-Fraktion vom 03.01.2015 -
-

Antrag:

„Der Ortsbeirat Rödgen möge beschließen, das Stadtparlament wird gebeten, bei der Verabschiedung des Nahverkehrsplans folgende Änderung zu berücksichtigen:

Die Endhaltestelle der Buslinie 1 in den verkehrsarmen Zeiten wird von der Haltestelle ‚Albert-Schweizer-Schule‘ zur Haltestelle ‚Sophie-Scholl-Schule‘ verlegt.

Darüber hinaus wird um die nachfolgende Änderung auf Seite 73, 2. Absatz mit folgendem Wortlaut gebeten:

Künftig ist ..., so dass die Entwicklung der Fahrgastnachfrage verfolgt und die vorgehaltenen Kapazitäten beobachtet und ggf. zeitnah angepasst werden können.“

Begründung:

Durch die zusätzliche Andienung der Haltestellen Rudolf-Diesel-Straße und Sophie-Scholl-Schule werden in den verkehrsarmen Zeiten Möglichkeiten geschaffen, den Bus weiter in Richtung Rödgen zu benutzen.

Herr Becker trägt für die SPD-Fraktion den Antrag vor.

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

**2.2. Einsatz eines Shuttlebusses
- Antrag der SPD-Fraktion vom 03.01.2015 -**

OBR/2538/2015

Antrag:

„Der Ortsbeirat Rödgen möge beschließen, der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, für die nächste Sitzung des Ortsbeirates Rödgen zu berichten, ob er zur Einführung eines Shuttlebusses in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) Gespräche und mit welchem Ergebnis geführt hat.“

Begründung:

Die Einrichtung eines Shuttlebusses würde zu einer merklichen Entspannung in den Bussen der Linie 1 führen.

Herr Döring, SPD-Fraktion, trägt den Antrag vor und begründet ihn kurz.

Frau Wernert-Jahn, CDU-Fraktion, äußert sich verwundert zu dem vorliegenden Antrag. Sie merkt an, dass sich der Ortsbeirat mit einem CDU-Dringlichkeitsantrag in der Septembersitzung 2014 „für eine verbesserte Busverbindung oder alternative Shuttleverbindung zwischen Gießen und der Erstaufnahmeeinrichtung in der Rödgener Straße“ eingesetzt habe. Weil bis zur Sitzung im November noch keine Antwort des Magistrats vorlag, habe sie an die Erledigung erinnert und auch damals wurde zum wiederholten Male auf den dringenden Handlungsbedarf hingewiesen. Auch der kürzlich erschienene Zeitungsartikel, in dem Ortsvorsteher Geißler sich zum Thema Shuttlebus geäußert habe, kritisiert sie. Sie bezeichnet es als „schlechten Stil“, Anträge von anderen Fraktionen zu übernehmen und als die eigenen Anträge auszugeben.

Ortsvorsteher Geißler entgegnet, dass er ihre Aufregung nicht nachvollziehen könne. Der SPD-Antrag ist als Unterstützung des CDU-Antrages zu sehen und versichert: „Das Erstgeburtsrecht haben Sie“.

Herr Döring, SPD-Fraktion, schließt sich der Aussage des Ortsvorstehers an und **ergänzt den Antrag wie folgt:**

„Der Ortsbeirat Rödgen möge beschließen, der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, für die nächste Sitzung des Ortsbeirates Rödgen zu berichten, ob er zur Einführung eines Shuttlebusses in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) Gespräche und mit welchem Ergebnis geführt hat. **In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 16.09.2014 (OBR/2406/2014) verwiesen.**“

Frau Victor, FW-Fraktion, merkt an, „jeder verkündet, wie ernst es ihm ist mit den Asylbewerbern, aber es passiert nichts“; sie mahnt ebenfalls die Erledigung an.

Herr Pausch, Dezernat II, berichtet, die Stadt sei in der Planung zum Shuttlebus, der auch den Meisenbornweg anfahren solle. Hinsichtlich der internen Wegeführung mit einem Ausgang näher an der Haltestelle Sophie-Scholl-Schule und gleichzeitiger Schließung des bisherigen Zugangs für den Fußgängerverkehr sei die Umsetzung zum Fahrplanwechsel Dezember 2014 gewesen. Er hoffe, dass es nun Ende Januar, Anfang Februar gelingen werde. Derzeit gebe es Überlegungen zu Zwischenlösungen.

Herr Thiel, CDU-Fraktion, fordert die Stadt Gießen nachdrücklich auf, endlich aktiv zu werden.

Herr Pausch verwehrt sich gegen die Annahme, die Stadt habe bisher nicht gehandelt. In der Zwischenzeit haben Gespräche mit Polizei, Hessen Mobil und weiteren Beteiligten stattgefunden.

An der umfangreichen Aussprache beteiligen sich Herr Becker, Herr Thiel, Frau Victor, Herr Döring, Frau Wernert-Jahn und Herr Pausch.

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

3. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung **MAG/2508/2014**
- Antrag des Magistrats vom 27.11.2014 -

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

3.1. Stellungnahme des Ortsbeirates Gießen-Rödgen zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsvorstehers vom 07.01.2015 -

Antrag:

„Der Ortsbeirat Gießen-Rödgen gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen ab

1. Der Ortsbeirat Gießen-Rödgen begrüßt die Ausweitung von Bürgerbeteiligung und hält diese für wichtig und richtig. Wenn die Stadt Gießen hier eine Vorreiterrolle einnimmt, ist dies umso besser. Dennoch muss man darauf achten, dass das Prinzip der repräsentativen Demokratie erhalten bleibt und sich die Stadt nicht hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit lähmen lässt.
2. In der Präambel ist das Datum ‚19.02.2015‘ für einen Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung zu früh angesetzt, weil man hierzu noch die Stellungnahmen aus den Ortsbeiräten und dem vorgeschalteten Bürgerbeteiligungsverfahren abwarten sollte.
3. Zu § 8 Abs. 1 - Bürgerfragestunde:

Das Fragerecht von *Personen, die in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind* ist viel zu großzügig und deshalb sollte dieser Halbsatz gestrichen werden. Wir Gießener sind bewusst Gießener und zahlen höhere Steuern und höhere Abgaben und höhere Mieten bzw. höhere Grundstückspreise als die Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Städte und Gemeinden. Für diese höhere Last kann uns Gießenern durchaus auch eine privilegierte Bürgerbeteiligung innerhalb unserer Stadt eingeräumt werden. Warum soll das auch den Bürgern aus dem ‚Speckgürtel‘ Gießenes eingeräumt werden, die - ohne zusätzliche Kosten - von der Infrastruktur Gießens profitieren, aber wesentlich weniger Abgaben zahlen als die Gießener? Gießener Grundstückseigentümer mit Wohnsitz außerhalb Gießens kann dieses Fragerecht jedoch durchaus eingeräumt werden, sofern es ihre Grundstücke betrifft. Hinzu kommt, dass Bürgern aus (Wetzlar) - Dutenhofen, - Münchholzhausen und Hüttenberg, die sogar an die Stadt Gießen direkt angrenzen, nicht fragen können sollen, aber der Bürger aus dem fernen Rabenau-Rüddingshausen, Hungen-Utpe oder Laubach-Altenhain (oder anderswo im Landkreis Gießen). Zudem sollten die einzureichenden Fragen, Anregungen und Wünsche sachlich formuliert sein und keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten, weil dieses eigentlich gut gemeinte Instrument sonst politisch missbraucht werden könnte.

4. Zu § 8 Abs. 7:
Anstelle des Begriffs, *der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person* sollte die gesetzliche Formulierung *des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin* und anstelle des Begriffs *die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht* sollte die gesetzliche Formulierung *der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin* verwendet werden. Dasselbe gilt auch für die entsprechenden Formulierungen in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 6.
5. Zu § 9 Abs. 4 - Bürgerversammlung:
Es ist aufgrund der Formulierung in Abs. 4 nicht erkennbar, ob der Stadtverordneten-vorsteher oder der Ortsvorsteher die Bürgerversammlungen in einem Ortsbezirk zu leiten hat. Hier bedarf es einer Klarstellung. Auch sollte für die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene nicht das in § 9 Abs. 1 ‚entsprechend‘ anzuwendende Quorum von 1 % der Wahlberechtigten gelten, sondern ein Quorum von 5 %, denn sonst könnten im Falle des Ortsbeirates Rödgen nur 14 Bürger (1 %) eine Bürgerversammlung erzwingen. Ein solches Recht für die Erzwingung einer Bürgerversammlung sollte zwar grundsätzlich möglich sein, sich aber deutlich von Partikularinteresse abheben! Für Bürgerversammlungen müssen Sitzungsstätten angemietet und die Einladungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dies ist kostenintensiv.
6. Zu § 10 - Bürgerantrag:
Unter Zurückstellung von Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Bürgerantrages wird die in Abs. 3 vorgesehene Blockademöglichkeit (sinngemäß: *... keine Entscheidung darf in einer Angelegenheit getroffen werden, wenn hierzu ein Bürgerantrag gestellt wird ...*) als problematisch erachtet, weil dieses Instrument taktisch zur Verzögerung und Blockade von Maßnahmen der Stadt ausgenutzt werden könnte. Der Magistrat, aber auch die anderen städtischen Organe, würden sich selbst lahmlegen lassen und könnten bei gesetzten Fristen in

schadenersatzpflichtige Situationen kommen.

und bittet

den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage des Satzungsentwurfes bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung um folgende Änderungen:

- I. In § 8 Abs. 1 werden die Worte *„oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen“* gestrichen.
- II. § 8 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut: *„Die Fragen, Anregungen und Wünsche müssen sachlich formuliert sein und sollen keine Wertungen und Unterstellungen enthalten.“*
- III. In § 8 Abs. 3 und 6 Satz 2 werden die Worte *„Die der Stadtverordnetenversammlung vorstehende Person“* ersetzt durch die gesetzliche Formulierung *„Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/-in“*.
- IV. In § 8 Abs. 7 werden die Worte *„an die Stelle der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht“* ersetzt durch die Worte *„an die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin der/die Ortsvorsteher/-in“*.
- V. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Abs. 2 und 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bürgerversammlung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO im Ortsbezirk anzuberaumen ist. Anstelle des in Abs. 1 vorgesehenen Quorums gilt für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene ein Quorum von fünf Prozent aller wahlberechtigten Personen, die mit erstem Wohnsitz im Ortsbezirk gemeldet sind, mindestens jedoch 100 Personen. Die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene werden von dem/der Ortsvorsteher/-in geleitet, bei ortsbereichsübergreifenden Verhandlungsgegenständen von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in.“
- VI. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort *„darf“* ersetzt durch das Wort *„soll“* und am Ende des Satzes werden folgende Worte ergänzt:
„oder gesetzte Fristen werden gefährdet, deren Nichteinhaltung zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Stadt führen würden.“

Herr Thiel übernimmt den Vorsitz.

Herr Geißler, SPD-Fraktion, **begründet seinen Antrag wie folgt** (wird auf Antrag des Stellv. Ortsvorstehers Thiel wörtlich protokolliert):

„Meine Damen und Herren, wir wissen, dass es schon seit einiger Zeit im Gespräch ist, dass eine verstärkte Bürgerbeteiligung in Gießen durchgeführt werden soll und diese dann auch zusätzlich durch städtische Satzung abgesichert werden soll. Dazu gibt es inzwischen einen Entwurf des Magistrats und auch Leitlinien, in denen die verstärkte Bürgerbeteiligung, die eingeführt werden soll, dann auch nochmals dargestellt wird. Es war eine Zeitlang nicht ganz klar, wie die Beratungsfolge sein würde, deswegen hatten sich die Ortsvorsteher kurz geschlossen und haben überlegt, wie wird das gemacht

werden könnte, dass das Votum der einzelnen Ortsbeiräte ebenfalls in dieser Satzung Berücksichtigung finden könnte. und wir waren der Auffassung - alle Ortsvorsteher unisono -, dass diese Bürgerbeteiligungssatzung, die zur Diskussion steht, auf jeden Fall ein erheblicher großer Schritt in die richtige Richtung zu mehr Möglichkeiten für die Bürger/-innen geht. Gießen, wir haben es so formuliert, hätte eine Vorreiterrolle und natürlich wären die Ortsvorsteher auch froh, wenn sich andere Städte, andere Kommunen oder auch der Landkreis, ebenfalls in dieser Richtung engagieren würden.

Was wir nicht wollen, das ist auch im ersten Teil dieses Antrages, den ich hier vorgelegt habe, ganz deutlich formuliert, wir wollen nicht die repräsentative Demokratie abschaffen. Ganz im Gegenteil: Wir wollen durch diese Möglichkeiten, den Bürger/-innen das, was zur Zeit zur Diskussion steht, im Rahmen einer verstärkten Bürgerbeteiligung näher zu bringen, die Bürger/-innen dadurch stärker an der Kommunalpolitik zu interessieren, das wollen wir eigentlich forcieren. Und insofern sind wir der Meinung, dass das mit dieser Bürgerbeteiligungssatzung schon der richtige Weg ist. Natürlich gibt es in diesem Entwurf dieser Satzung auch kleinere Punkte, die unserer Meinung nach einer kleinen Veränderung bedürfen. Ich fange mal mit dem ganz simplen Punkt an, der auch natürlich hinterher in der Antragsformulierung, die nochmals hier der allgemeinen Stellungnahme angehängt ist, ganz deutlich zum Ausdruck kommt und der uns hier als Ortsbeirat, oder als Ortsbeiräte in dieser Stadt auch schon vor einiger Zeit ganz erheblich beschäftigt hat, dass man wiederum nicht die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung sowohl für den Stadtverordnetenvorsteher als auch für die Ortsvorsteher nicht übernommen hat, sondern hier spricht von der Person die der Stadtverordnetenversammlung vorsteht oder der Person die dem jeweiligen Ortsbeirat vorsteht. Das sehen wir als nicht sehr sinnvoll an und das hatten wir auch schon bei der Änderung der Geschäftsordnung moniert und auch zu allem Glück damals verändern können. Und das möchten wir in dieser Satzung ebenfalls verändert haben. Das ist ein Teil der in diesem Änderungsantrag, der hier eingebracht wurde, vorgesehen ist.

Was wir natürlich auch wollen ist, eine kleine Veränderung bei den Punkten Bürgeranträge, Bürgeranfragen, Bürgerversammlung. Wir haben hier bei diesem Vorschlag stehen, dass eine Bürgerversammlung von 1 % der in einem Ortsbezirk gemeldeten wahlberechtigten Bürger beantragt werden kann. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn es beantragt ist, d. h. 1 % der Wahlberechtigten in Rödgen könnten, nicht nur in Rödgen, das gilt natürlich sinngemäß auch für die anderen Stadtteile, könnten dann eine Bürgerversammlung zu einem Thema erzwingen und wenn man jetzt mal ganz schnell nachrechnet, 1 % sind in Rödgen 14 Bürger/-innen. Und dieses Quorum scheint uns ganz einfach zu niedrig zu sein, denn mit dieser Bürgerversammlung ist ja auch etliches verbunden. Es ist nämlich verbunden, dass in dieser Zeit die Verwaltung lahm gelegt ist, sie darf keinerlei Arbeiten weiterführen, es darf nichts entschieden werden, es darf nichts gemacht werden und ich glaube nicht, dass das sehr sinnvoll ist, das so wenige Bürger/-innen, die sich evtl. am Stammtisch zusammenfinden und dann sagen, jetzt machen wir mal eine Bürgerversammlung, dass das möglich sein sollte. Da müsste das Quorum ein bisschen höher gesetzt werden und deshalb haben wir beantragt, dass 5 % bzw. mindestens 100 Bürger/-innen dieses beantragen müssen. Was uns auch nicht so gefällt ist, ist die Tatsache, dass auch Bürger/-innen aus dem Landkreis Gießen mitreden dürfen sollen. Also wir sind

eigentlich in Gießen ganz stolz darauf, dass wir Gießener sind. Wir haben damit auch teilweise Probleme, wir haben Probleme dass wir, Gießen hat auch eine höhere Abgaben- und Steuerlast zu tragen, ich denke nur an die Grundsteuer, als das in den Gemeinden rundherum im Landkreis der Fall ist. Es ist nicht einzusehen, dass jemand, der in Laubach, Hungen oder Grünberg hier mitreden kann, hier Anregungen und Wünsche äußern kann, obwohl er überhaupt keine Beziehung zu Gießen im Prinzip hat, es sei denn und das sehen wir auch als Ausnahme an, es sei denn, dieser Bürger hat in Gießen Grundbesitz und ist von irgendeiner der Maßnahmen betroffen. Dann natürlich, dann sieht das etwas anders aus, er hat seinen Wohnort, was weiß ich, in Reiskirchen oder sonst wo, dann sieht das etwas anders aus. Es ist auch aus dem Grund eine Ungleichbehandlung der Menschen, denn diejenigen die direkte Grenze zu Gießen haben, die Gemeinden sind nicht durch diese Möglichkeit erfasst. Hier heißt es nur, die Gemeinden im Landkreis Gießen, gemeinsame Grenzen zu Gießen hat auch der Stadtteil Dutenhofen der Stadt Wetzlar oder auch die ehemalige Gemeinde Münchholzhausen und das Gleiche gilt natürlich auch für Rechtenbach. Das muss man einfach sehen und für die Bürger/-innen dort, soll das dann nicht gültig sein? Dann bitte für alle nicht. Dann wäre das Problem eigentlich gelöst.

Bürgeranträge sind auch vorgesehen. Bürgeranträge sind eine Sache, die, denke ich mal, auch vor dem Hintergrund des Kommunalrechts, nochmals abgeklärt werden sollten, dazu fühle ich mich aber nicht berufen, was dazu zu sagen. Deswegen hatten wir auch als Ortsvorsteher dabei nur den Wunsch geäußert, dass bei den Stellungnahmen und bei den Anträgen, die von Bürgern eingereicht werden, auf jeden Fall verhindert werden muss, dass da Unterstellungen und Bewertungen schon drin vorhanden sind, die die ganze Sache einfach nur erschweren würden. Ich denke mal, dass ist so das Wesentliche, was wir mit Hilfe dieser Änderungen, die als Antrag im Teil 2 hier vorgesehen sind, unserer Meinung nach auf jeden Fall von, ja, wenn man der Satzung nachgehen, wenn wir nur der Satzung nachgehen, von dem Trialog dann bewertet und unter Umständen in diese Satzung aufgenommen werden sollen. Wir bitten darum, in den Ortsbeiräten diesem Punkt so zu zustimmen und bitten auch darum und hoffen auch, dass dann vom Magistrat oder dem Trialog, wer auch immer es dann berücksichtigen soll und muss, dass diese Wünsche der Ortsbeiräte dann auch, wenn sie in den Ortsbeiräten beschlossen sind, Platz finden in der Satzung, die dann vorgelegt wird.

Und die im Übrigen, da sollte ich vielleicht noch darauf hinweisen, aber das haben Sie vielleicht sicher alle gelesen, dass da ja keine in Stahlbeton gegossene Sache ist, wenn sie vielleicht im Februar/März verabschiedet wird, sondern dieses ist eine Satzung, die zur Evolution - sage ich mal - freigegeben ist, die in den nächsten Monaten, wenn sie denn beschlossen ist, überprüft wird, wie sie sich im Einzelnen bewährt. Und dann kann sicher nach einem Jahr oder anderthalben Jahren, ich weiß jetzt nicht ganz genau die Frist, die vorgesehen ist, immer noch Änderungen eingebracht werden, das scheint mir ganz wichtig zu sein, denn ich denke, beim Arbeiten mit einer solchen Satzung, wird man noch das Eine oder Andere finden, wo man der Meinung sein muss oder sein kann, das sollte noch verändert oder das sollte ergänzt werden, oder auch ganz wegfallen. Ja, soviel vielleicht dazu, vielen Dank.“

Während der Aussprache , an der sich Herr Geißler, Frau Victor, Herr Becker und

Frau Wernert-Jahn beteiligen, zeigt sich, dass der Ortsbeirat einer Bürgerbeteiligungssatzung positiv gegenüber steht, diese sei durchaus sinnvoll und richtig.

Stellv. Ortsvorsteher Thiel mahnt zudem, dass die Stadt Gießen aufpassen müsse, dass man sich nicht in starre Verfahrensregeln verliere. Zudem regt er an, dass der Antrag dahingehend geändert werde, dass die römischen Ziffern I. - VI. als Antragstext beschlossen werden sollen und die arabischen Ziffern 1. - 6. die Begründung des Antrages darstellen.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Der Antrag lautet somit wie folgt:

„Der Ortsbeirat bittet den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage des Satzungsentwurfes bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung um folgende Änderungen:

- I. In § 8 Abs. 1 werden die Worte *„oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen“* gestrichen.
- II. § 8 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut: *„Die Fragen, Anregungen und Wünsche müssen sachlich formuliert sein und sollen keine Wertungen und Unterstellungen enthalten.“*
- III. In § 8 Abs. 3 und 6 Satz 2 werden die Worte *„Die der Stadtverordnetenversammlung vorstehende Person“* ersetzt durch die gesetzliche Formulierung *„Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/-in“*.
- IV. In § 8 Abs. 7 werden die Worte *„an die Stelle der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht“* ersetzt durch die Worte *„an die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin der/die Ortsvorsteher/-in“*.
- V. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Abs. 2 und 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bürgerversammlung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO im Ortsbezirk anzuberaumen ist. Anstelle des in Abs. 1 vorgesehenen Quorums gilt für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene ein Quorum von fünf Prozent aller wahlberechtigten Personen, die mit erstem Wohnsitz im Ortsbezirk gemeldet sind, mindestens jedoch 100 Personen. Die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene werden von dem/der Ortsvorsteher/-in geleitet, bei ortsbereichsübergreifenden Verhandlungsgegenständen von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in.“
- VI. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort *„darf“* ersetzt durch das Wort *„soll“* und am Ende des Satzes werden folgende Worte ergänzt:
„oder gesetzte Fristen werden gefährdet, deren Nichteinhaltung zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Stadt führen würden.“

Begründung:

1. Der Ortsbeirat Gießen-Rödgen begrüßt die Ausweitung von Bürgerbeteiligung und hält diese für wichtig und richtig. Wenn die Stadt Gießen hier eine Vorreiterrolle einnimmt, ist dies umso besser. Dennoch muss man darauf achten, dass das Prinzip der repräsentativen Demokratie erhalten bleibt und sich die Stadt nicht hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit lähmen lässt.
2. In der Präambel ist das Datum ‚19.02.2015‘ für einen Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung zu früh angesetzt, weil man hierzu noch die Stellungnahmen aus den Ortsbeiräten und dem vorgeschalteten Bürgerbeteiligungsverfahren abwarten sollte.
3. Zu § 8 Abs. 1 - Bürgerfragestunde:
Das Fragerecht von ‚Personen, die in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind‘ ist viel zu großzügig und deshalb sollte dieser Halbsatz gestrichen werden. Wir Gießener sind bewusst Gießener und zahlen höhere Steuern und höhere Abgaben und höhere Mieten bzw. höhere Grundstückspreise als die Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Städte und Gemeinden. Für diese höhere Last kann uns Gießenern durchaus auch eine privilegierte Bürgerbeteiligung innerhalb unserer Stadt eingeräumt werden. Warum soll das auch den Bürgern aus dem ‚Speckgürtel‘ Gießenes eingeräumt werden, die - ohne zusätzliche Kosten - von der Infrastruktur Gießens profitieren, aber wesentlich weniger Abgaben zahlen als die Gießener? Gießener Grundstückseigentümer mit Wohnsitz außerhalb Gießens kann dieses Fragerecht jedoch durchaus eingeräumt werden, sofern es ihre Grundstücke betrifft. Hinzu kommt, dass Bürgern aus (Wetzlar) - Dutenhofen, - Münchholzhausen und Hüttenberg, die sogar an die Stadt Gießen direkt angrenzen, nicht fragen können sollen, aber der Bürger aus dem fernen Rabenau-Rüddingshausen, Hungen-Utphe oder Laubach-Altenhain (oder anderswo im Landkreis Gießen). Zudem sollten die einzureichenden Fragen, Anregungen und Wünsche sachlich formuliert sein und keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten, weil dieses eigentlich gut gemeinte Instrument sonst politisch missbraucht werden könnte.
4. Zu § 8 Abs. 7:
Anstelle des Begriffs ‚der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person‘ sollte die gesetzliche Formulierung ‚des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin‘ und anstelle des Begriffs ‚die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht‘ sollte die gesetzliche Formulierung ‚der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin‘ verwendet werden. Dasselbe gilt auch für die entsprechenden Formulierungen in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 6.
5. Zu § 9 Abs. 4 - Bürgerversammlung:
Es ist aufgrund der Formulierung in Abs. 4 nicht erkennbar, ob der Stadtverordnetenvorsteher oder der Ortsvorsteher die Bürgerversammlungen in einem Ortsbezirk zu leiten hat. Hier bedarf es einer Klarstellung. Auch sollte für die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene nicht das in § 9 Abs. 1 ‚entsprechend‘ anzuwendende Quorum von 1 % der Wahlberechtigten gelten, sondern ein Quorum von 5 %, denn sonst könnten im Falle des Ortsbeirates Rödgen nur 14 Bürger (1 %) eine Bürgerversammlung erzwingen. Ein solches Recht für die

Erzwingung einer Bürgerversammlung sollte zwar grundsätzlich möglich sein, sich aber deutlich von Partikularinteresse abheben! Für Bürgerversammlungen müssen Sitzungsstätten angemietet und die Einladungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dies ist kostenintensiv.

6. Zu § 10 - Bürgerantrag:

Unter Zurückstellung von Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Bürgerantrages wird die in Abs. 3 vorgesehene Blockademöglichkeit (sinngemäß: *„... keine Entscheidung darf in einer Angelegenheit getroffen werden, wenn hierzu ein Bürgerantrag gestellt wird ...“*) als problematisch erachtet, weil dieses Instrument taktisch zur Verzögerung und Blockade von Maßnahmen der Stadt ausgenutzt werden könnte. Der Magistrat, aber auch die anderen städtischen Organe, würden sich selbst lahmlegen lassen und könnten bei gesetzten Fristen in schadenersatzpflichtige Situationen kommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

Ortsvorsteher Geißler übernimmt wieder den Vorsitz und stellt fest, dass die Tagesordnung soweit abgehandelt wurde. Er stellt fest, dass die nächste reguläre Sitzung am 24.02.2015 stattfindet.

Weiter fragt er, ob noch Wortmeldungen vorliegen; dies wird bejaht.

- **Stv. Victor**, FW-Fraktion, erkundigt sich nach dem fehlenden Begrüßungsschild der Vereine, dass im Zuge der Baumaßnahme (K31) entfernt worden sei.

Herr Pausch erklärt, dass das Schild wohlbehalten aufbewahrt und es bei passender Gelegenheit wieder aufgestellt werde.

- **Herr Pausch** gibt Infos zur anstehenden Baumaßnahme Helgenstockstraße, so teilt er u. a. mit, dass die in der Novembersitzung vorgeschlagenen Streckenführung durch Herrn Becker und Herr Geißler geprüft wurde und nur mit erheblichen Mehrkosten zu Lasten der Anlieger realisiert werden könnte.
Aufgrund der Antwort schlägt Herr Becker eine weitere Streckenführung vor, die von Herrn Pausch notiert wird. Er sagt eine Prüfung zu.
- **Frau Wernert-Jahn**, CDU-Fraktion, teilt mit, dass letztens wieder die Fahrgäste den Bus an der Endhaltestelle verlassen mussten, weil der Busfahrer ihnen mitteilte, dass dies eine Leerfahrt sei. Da der Bus sich verspätet hatte (er kam erst um 20:33 bzw. 20:34 Uhr an), war der Anschlussbus bereits weg gefahren. Von Seiten der SWG wurde jedoch zugesichert, dass in einem solchen Fall der Busfahrer angehalten sei, die

Fahrgäste an der Haltestelle Bärner Straße abzusetzen. Dies ereignete sich am Donnerstag, 08.01.2014 - Uhrzeit siehe vorstehend.

Herr Pausch bedankt sich für die Information und sagt zu, dass er dies entsprechend weiterleiten werde.

Ortsvorsteher Geißler stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, er schließt die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates findet am Dienstag, 24.02.2015, 19:00 Uhr, statt.

Antragsschluss bei der Geschäftsstelle ist Montag, 16.02.2015, 8:00 Uhr.

DER VORSITZENDE:

(gez.) Geißler

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

(gez.) Allamode